

Beantragung einer Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklererlaubnis gemäß § 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Voraussetzungen zur Erlaubnispflicht

Gemäß § 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen erlaubnispflichtig.

Darüber hinaus gelten hierfür auf Grundlage des § 54 Abs. 7 KrWG die Vorgaben der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV).

Wer im Besitz einer Transportgenehmigung oder Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach dem alten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist, muss keine Beförderungserlaubnis bzw. Maklererlaubnis nach dem KrWG beantragen, solange die bisherige Genehmigung noch gültig ist und keine wesentlichen Änderungen aufgetreten sind. Der ursprünglich erlassene Bescheid (inkl. Antragsunterlagen) ist zu beachten.

Anders verhält es sich mit der Händlererlaubnis. Da Händler von Abfällen nach früherem Recht keine Genehmigung brauchten, gibt es keine „Altfälle“. In der Konsequenz müssen alle Händler von gefährlichen Abfällen eine Erlaubnis besitzen.

Ausnahmen

Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind unter anderem:

- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen tätig sind (z. B. Handwerker),
- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger,
- Entsorgungsfachbetriebe und EMAS-Betriebe, soweit sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind,
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die solche Abfälle sammeln, befördern, mit diesen handeln oder diese makeln, die von einem

Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden,

- Sammler und Beförderer, die gefährliche Abfälle mit Seeschiffen sammeln und befördern,
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die Altfahrzeuge im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Abs. 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung sammeln, befördern, mit diesen handeln oder diese makeln und
- unter bestimmten Bedingungen auch Sammler und Beförderer, die gefährliche Abfälle im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten sammeln oder befördern.

Hinweise

- Im Falle einer Ausnahme von der Erlaubnispflicht muss die Anzeigepflicht nach § 53 KrWG erfüllt werden. Im „Merkblatt 15: Anzeige der Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit gemäß § 53 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ist nachlesbar, wer der Pflicht zur Anzeige gemäß § 53 Abs. 1 KrWG unterliegt und wie diese durchzuführen ist. Wem eine Erlaubnis erteilt wird, muss keine Anzeige mehr erstatten.
- Die Erlaubnis nach § 54 KrWG schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein.

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Fon: 06131 98298-0
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de

Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen ist die Landesbehörde, in der der Antragsteller oder selbständige Niederlassungen eines Unternehmens ihren Firmensitz haben, bzw. ausländische Unternehmen ihre Tätigkeit erstmals ausüben.

Zuständig für das Bundesland Rheinland-Pfalz ist die SAM.

Ansprechpersonen bei der SAM:

Manuela Lahr
Fon: 06131 98298-76,
E-Mail: manuela.lahr@sam-rlp.de,

Dirk Lorig
Fon: 06131 98298-59,
E-Mail: dirk.lorig@sam-rlp.de,

Harald Greinke
Fon: 06131 98298-58,
E-Mail: harald.greinke@sam-rlp.de.

Form des Antrags zur Sammler-, Beförderer-, Händler- und Maklertätigkeit

Gemäß § 9 Abs. 1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) ist ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis schriftlich unter Verwendung des in der Anlage 3 zur AbfAEV bezeichneten Vordrucks bei der zuständigen Stelle zu stellen. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis kann entweder elektronisch über

<https://eaev.gadsys.de/>

gestellt werden oder in Papierform mittels des Vordruckes, der als separates Dokument auf der Internetseite der SAM zur Verfügung steht (<https://sam-rlp.de/aufgaben/anzeige-und-erlaubnisverfahren/>).

Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind gemäß § 9 Absatz 2 AbfAEV einem Antrag beizufügen:

- Gewerbean- oder -ummeldung,
- Handels-, Vereins-, Genossenschaftsregisterauszug (nur, sofern Gesellschaft beim Amtsgericht eingetragen wurde),
- Kfz-Haftpflichtversicherung (nur Sammler und Beförderer),

- Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflichtversicherung (sofern vorhanden und nur soweit eine Zwischenlagerung, Umladevorgänge oder eine andere nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll) als Kopie der aktuellsten Dokumente, nicht älter als 6 Monate und
- firmenbezogene Auskunft (nicht erforderlich bei persönlich alleinhaftenden Gewerbetreibenden) aus dem Gewerbezentralregister (GZR 4, Belegart 9, zu beantragen bei der zuständigen Gewerbebehörde) im Original, nicht älter als 3 Monate.

Jeweils für den Betriebsinhaber, gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigten Gesellschafter, Geschäftsführer (soweit vorhanden)

- Führungszeugnis (Belegart OG) und
- personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR 3, Belegart 9, zu beantragen über die örtliche Meldebehörde) im Original, nicht älter als 3 Monate.

Zusätzlich jeweils für den Inhaber und alle zuständigen Leitungspersonen:

- Führungszeugnis (Belegart OG, zu beantragen online beim Bundesamt für Justiz oder persönlich bei der Wohnsitzgemeinde. **Wichtig:** für die SAM gültiges Behördenkennzeichen T6272 angeben!),
- personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR 3, Belegart 9 zu beantragen über die örtliche Meldebehörde) **sowie**

Fachkundenachweise der Leitungspersonen über:

- Kenntnisse über die Tätigkeit, für die der Betrieb die Erlaubnis beantragt (während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworben) oder

- Kenntnisse über die Tätigkeit, für die der Betrieb die Erlaubnis beantragt (während einer einjährigen praktischen Tätigkeit erworben) in Verbindung mit
 - dem Abschluss eines Studiums an einer Hochschule oder Fachhochschule,
 - einer technischen oder kaufmännischen Fachschul- oder Berufsausbildung,
 - der Qualifikation als Meister
 auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist (§ 5 Abs. 1 AbfAEV), und
- Teilnahme an einem anerkannten Fachkundefhrgang, nicht älter als 3 Jahre (§ 5 Abs. 3 AbfAEV).

Bezüglich der praktischen Tätigkeit kann auch das von der SAM erstellte Formular „Nachweis der praktischen Tätigkeit“ verwendet werden.

Wird der Antrag elektronisch gestellt, sind die Kopien als PDF-Dateien dem elektronischen Antrag beizufügen. Der elektronische Antrag muss abschließend immer qualifiziert elektronisch signiert werden.

Führungszeugnis und personenbezogene Auskunft aus dem GZR müssen von den zuständigen Behörden direkt an die SAM geschickt werden.

Erlaubnisumfang

Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden sein und Einschränkungen enthalten, sofern dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Gebühren

Die Erteilung der Beförderungserlaubnis ist kostenpflichtig. Die Gebühr wird nach der laufenden Nummer 2.7 der Anlage zur „Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle“ erhoben und beträgt je nach Aufwand zwischen 300 € und 1.000 €.

Wichtige Hinweise:

Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklernummer

Wie dem Vordruck zu entnehmen ist, wird eine Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklernummer für die Beantragung der Erlaubnis benötigt. Sofern noch keine Nummer vorliegt, wird sie mit dem Antrag auf Erlaubnis von der SAM vergeben.

Antrag für mehrere Tätigkeiten

Die Tätigkeiten Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln können, sofern diese in Zukunft beabsichtigt sind, gemeinsam beantragt werden. Dabei sind die sich überschneidenden erforderlichen Unterlagen nur einmal beizubringen.

Änderungen

Ändern sich wesentliche Angaben im Unternehmen, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Gemäß AbfAEV zählen zu den wesentlichen Änderungen:

- die Angaben zum Unternehmen (Felder 1.1 bis 1.4) wie Umzug, Umfirmierungen, Verkauf, Änderung der Rechtsform,
- die Angaben zu den Tätigkeiten (Feld 2) oder
- die Angaben zu dem/den Betriebsinhaber(n) (Felder 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7).

Änderungen zur verantwortlichen Person sind ebenfalls anzuzeigen.

Das Nichtanzeigen wesentlicher Änderungen im Zusammenhang mit einer Erlaubnis kann im Einzelfall zum Erlöschen der Erlaubnis führen.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 69 Abs. 1 Nummer 7 KrWG vorsätzlich oder grob fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG gefährliche Abfälle sammelt, befördert, mit ihnen Handel treibt oder diese makelt.

Checkliste einzureichender Unterlagen

A. Für den Antragsteller (Firma, Betrieb)

- ☐ Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß vorgeschriebenem Formblatt
- ☐ Gewerbean- oder -ummeldung (sofern vorhanden)
- ☐ Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistrauszug (im HR eingetragene Firma – i. d. R. Gesellschaft)
- ☐ Gewerbliche Kfz-Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden (nur bei Sammeln/Befördern)
- ☐ Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflichtversicherung (nur bei Abfalllagerung auf dem Gelände), nur wenn vorhanden

Diese oben aufgeführten Unterlagen dürfen nicht älter als 6 Monate sein!

- ☐ Firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister – bei Gesellschaft – (GRZ 4, Belegart 9, zu beantragen bei der zuständigen Gewerbebehörde), nicht älter als 3 Monate

B. Für den Betriebsinhaber, gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigten Gesellschafter, Geschäftsführer (soweit vorhanden)

- ☐ Führungszeugnis im Original (Belegart OG, zu beantragen bei der örtlichen Meldebehörde unter Angabe des für die SAM gültigen Behördenkennzeichen T6272, nicht älter als 3 Monate)
- ☐ Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GRZ 3, Belegart 9, zu beantragen bei der örtlichen Meldebehörde unter Angabe des für die SAM gültigen Behördenkennzeichen T6272, nicht älter als 3 Monate)

C. Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person und deren Vertreter (soweit vorhanden; ansonsten für Person unter B.)

- ☐ Führungszeugnis im Original (Belegart OG, zu beantragen bei der örtlichen Meldebehörde) im Original, nicht älter als 3 Monate
- ☐ Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR 3, Belegart 9, zu beantragen bei der örtlichen Meldebehörde) im Original, nicht älter als 3 Monate

D. Fachkundenachweise gemäß § 5 AbfAEV für die unter C. genannte(n) Person(en) (soweit vorhanden; ansonsten für Person B.), über eine

- ☐ praktische Tätigkeit (Nachweis ausreichender Berufserfahrung, siehe Fragebogen Berufserfahrung)
- ☐ berufliche Qualifikation (Ausbildungsnachweis, Meisterbrief, Qualifikationslehrgänge o. ä.)
- ☐ Lehrgangsteilnahme im Sinne von § 5 Abs. 1 i. V. m. der Anlage der AbfAEV, nicht älter als 3 Jahre